

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2, § 256;
BetrVG §§ 111, 112, § 113 Abs. 3, § 23 Abs. 3,
§ 121

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 63/74

Beschluß des BAG vom 23. September 1975 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 63/74

8 Ta BV 65/73 Hamm

Verkündet am
23. September 1975

gez. Henkelmann
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. September 1975 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hümme und Muhr beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. März 1974 - 8 Ta BV 65/73 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I. Die Antragsgegnerin, die ihren Unternehmenssitz in F hat, betreibt mehrere Werke in N, Asch, F und in dem hier interessierenden S bereich. Bei diesem handelt es sich um die früher unter einheitlicher Verwaltung in A zusammengefaßten Werke B (340 Arbeitnehmer), L (400 Arbeitnehmer), Sch (630 Arbeitnehmer) und U (90 Arbeitnehmer). In sämtlichen Werken ist ein Betriebsrat gebildet. Hierbei wurde die in A ansässige Verwaltung, die früher 240 Arbeitnehmer umfaßte, dem Werk Sch zugerechnet. Bei dem Unternehmen besteht darüber hinaus ein Gesamtbetriebsrat. Bis zum 30. Juni 1973 fielen diese Werke in den Geschäftsbereich des Vorstandsmitglieds Dr. Sch. Daneben besteht das Werk W, das über eine eigenständige Verwaltung verfügte und früher rund 1200 Arbeitnehmer umfaßte. Organisationsmäßig ist das Werk K mit seinen 70 Arbeitnehmern diesem Werk angeschlossen. Auf der Vorstandsebene fiel das Werk W in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden Dr. S.

Das Vorstandsmitglied Dr. Sch schied aus Altersgründen zum 1. Juli 1973 aus. Eine Neubesetzung seiner Position erfolgte nicht, vielmehr wurden die bisher dem Vorstandsmitglied Dr. Sch zugeordneten Werke B, Sch, L und U einschließlich der Verwaltung in A dem Vorstandsvorsitzenden Dr. S zugeordnet. Dies wurde durch Bekanntmachung vom 28. Juni 1973 mitgeteilt, in der es heißt:

"Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 1. Juli 1973 übernimmt Herr Dr. Konrad S zusätzlich zur bisherigen Leitung des Geschäftsbereiches Kupfer und Kupferlegierungen auch den bisher von Herrn Dr. Herbert Sch betreuten Geschäftsbereich Nickel und

Sonderwerkstoffe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

einige Arbeitnehmer von sich aus ihr Arbeitsverhältnis.

Mit mehreren Schreiben vom 21. August 1973 und 23. August 1973 wurden die Betriebsräte der Werke B , L , Sch , U und W über Terminplanungen und generelle Rationalisierungsüberlegungen sowie geplante Änderungen der Organisation unterrichtet.

Inzwischen wurden die genannten Werke organisatorisch zusammengefaßt. Die früher in A geführte Verwaltung wurde weitgehend nach W verlagert. Im Endergebnis wurden 10 Mitarbeiter der Vertriebsabteilung in A (bisher 90 Mitarbeiter) nach W verlegt. Die Personal-, Sozial- und allgemeine Verwaltungsabteilung wurde geschlossen von A (bisher 20 Arbeitnehmer) nach W verlegt. Die technische Abteilung wurde bis auf 50 in A verbleibende Mitarbeiter (früher 70 Mitarbeiter) in W zusammengefaßt. Das Rechnungswesen wurde ganz von A (früher 60 Arbeitnehmer) nach W verlegt.

Über die Betriebsänderung konnte ein Interessenausgleich nicht herbeigeführt werden. Die Antragsgegnerin schloß mit den Betriebsräten der Werke B , L , Sch , U und W am 9. November 1973 einen Sozialplan ab.

Neben anderen, in den Vorinstanzen bereits rechtskräftig erledigten Punkten, hat der Betriebsrat des Werkes Sch (Antragsteller) im vorliegenden Verfahren geltend gemacht, daß die bisherigen Maßnahmen und Anordnungen der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit der organisatorischen Neuordnung unrechtmäßig seien, und daß er nicht ordnungsgemäß an der Personalplanung beteiligt worden sei. Er hat die Ansicht vertreten, daß die Antragsgegnerin gegen § 111 BetrVG verstoßen habe, da sie die Neuordnung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ohne Unterrichtung des Betriebsrats beschlossen habe. Bei der Neuordnung habe es sich um eine organisatorische Zusammenlegung von verschiedenen Werken gehandelt. Auch seien die mit der Neuordnung verbundenen Konsequenzen mit den betroffenen Mitarbeitern bereits besprochen worden, als er, der Antragsteller, noch nicht unterrichtet gewesen sei. Auch sei bereits bei den Vorüberlegungen hinsichtlich der Neuordnung festgelegt worden, daß 15 bis 20 % der Arbeitnehmer freizusetzen seien. Hierbei handele es sich um einen Teilaspekt der Personalplanung, bei der eine Beteiligung des Betriebsrats erforderlich sei.

Der Antragsteller hat - abgesehen von den bereits erledigten Anträgen - beantragt,

1. festzustellen, daß die bisherigen Maßnahmen und Anordnungen der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit der Neuordnung und Verlegung von Produktionsstätten und Verwaltungsabteilungen des Werkes Sch , und zwar auch die organisatorischen Maßnahmen, unrechtmäßig seien,
2. festzustellen, daß er -der Antragsteller - nicht ordnungsgemäß an der Personalplanung beteiligt worden sei.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, die Anträge zurückzuweisen. Sie hat geltend gemacht, daß die Bekanntmachung vom 28. Juni 1973 keine Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG beinhalte. Es habe sich allein um die Neuordnung eines Geschäftsbereichs auf der Vorstandsebene gehandelt. Auch sei es unrichtig, daß auf Unternehmensseite einseitig die Freisetzung von 15 - 20 % der Arbeitnehmer aus den S werken beschlossen worden sei. Es seien insoweit lediglich Vorüberlegungen angestellt worden. Das Planungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

stadium sei erst Ende August 1973 erreicht worden, zu diesem Zeitpunkt sei der Betriebsrat ordnungsgemäß unterrichtet worden. Die Gespräche mit einzelnen Arbeitnehmern seien zulässig. Im übrigen fehle es an der Aktiv-Legitimation des einzelnen Betriebsrates, da das Mitbestimmungsrecht aus einer Betriebsänderung nur dem Gesamtbetriebsrat zustehe.

Das Arbeitsgericht hat das Verfahren über die Verhandlung der Anträge getrennt. Durch Beschluß vom 22. August 1973 - 2 BV 15/73 - hat es den Antrag auf Feststellung, daß die bisherigen Maßnahmen und Anordnungen im Zusammenhang mit der organisatorischen Neuordnung unwirksam seien, zurückgewiesen. Durch Beschluß vom 29. Oktober 1973 - 2 BV 19/73 - hat es dem Antrag auf Feststellung, daß der Antragsteller nicht ordnungsgemäß an der Personalplanung beteiligt worden sei, stattgegeben.

Gegen den ersten Beschluß hat der Antragsteller, gegen den zweiten Beschluß hat die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt. In der Beschwerdeinstanz hat der Antragsteller über seinen Hauptantrag hinaus hilfsweise die Feststellung begehrt, daß die Maßnahmen der Einschaltung des Betriebsrats bedurft hätten.

Das Landesarbeitsgericht hat nach Verbindung beider Verfahren die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts vom 22. August 1973 mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der zugrundeliegende Antrag unzulässig sei. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat es den Beschluß des Arbeitsgerichts vom 29. Oktober 1973 abgeändert und den Antrag auf Feststellung, daß die Antragsgegnerin den Antragsteller nicht ordnungsgemäß an der Personalplanung beteiligt habe, als unzulässig zurückgewiesen.



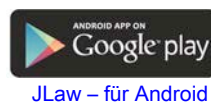
Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, daß dem Antragsteller die Aktiv-Legitimation fehle. Die Antragsberechtigung stehe allein dem Gesamtbetriebsrat zu. Die Anträge seien daher insgesamt unzulässig.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Ziel weiter. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts.

Der Antragsteller beantragt,

1. den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. März 1974 - 8 Ta BV 65/73 - aufzuheben;
2. auf die Beschwerde des Betriebsrats gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Hagen vom 22. August 1973 - 2 BV 15/73 - diesen abzuändern und
 - a) festzustellen, daß die bisherigen Maßnahmen und Anordnungen der beteiligten Firma im Zusammenhang mit der Neuordnung und Verlegung der Produktionsstätten des Werkes Sch , und zwar auch die Organisationsmaßnahmen, unrechtmäßig sind;
 - b) hilfsweise, festzustellen, daß die Maßnahmen der Einschaltung des Betriebsrats bedurft hätten;
3. die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Hagen vom 29. Oktober 1973 - 2 BV 19/73 - zurückzuweisen. Die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht es bejaht, daß das Beschlußverfahren für die begehrten Feststellungen die richtige Verfahrensart ist.



2. Ebenso bestehen gegen die Antrags- und Beteiligungsbefugnis des Antragstellers und der Antragsgegnerin keine Bedenken.

Ob auch der Gesamtbetriebsrat zu beteiligen gewesen wäre, braucht der Senat nicht zu entscheiden, da keiner der am Verfahren Beteiligten die Nichtbeteiligung des Gesamtbetriebsrats gerügt hat (ständige Rechtsprechung des Senats, AP Nr. 7 zu § 92 ArbGG 1953; AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG 1972, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt; AP Nr. 1 zu § 26 BetrVG 1972).

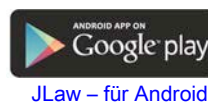
III. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Anträge als unzulässig angesehen. Es ist der Auffassung, das Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung fehle, weil die Aktivlegitimation für die zur Entscheidung gestellten Anträge nicht dem antragstellenden Betriebsrat, sondern dem Gesamtbetriebsrat zustehe. Diese Auffassung geht insoweit fehl. Das Landesarbeitsgericht hat verkannt, daß die Frage der Aktivlegitimation eine Frage der Begründetheit der Anträge und nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, eine solche des Feststellungsinteresses ist. Dieser dem Landesarbeitsgericht unterlaufene Fehler führt jedoch nicht zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. Die Entscheidung erweist sich im Ergebnis als richtig. Das Rechtsschutzinteresse an den von dem Antragsteller mit seinen Anträgen begehrten Feststellungen ist aus anderen Gründen nicht gegeben.

Das Bestehen des Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Feststellung muß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats in jeder Lage des Verfahrens, und deshalb auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz, von Amts wegen geprüft werden (BAG AP Nr. 2 zu § 80 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 2 zu § 24 BetrVG; BAG AP Nr. 9 zu § 81 ArbGG 1953; AP Nr. 10 zu § 92 ArbGG 1953; AP Nr. 9 zu § 23 BetrVG). Auch im



Beschlußverfahren müssen bei Feststellungsanträgen die Voraussetzungen des § 256 ZPO - wenn auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Verfahrens - erfüllt sein. Nach § 256 ZPO kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung besteht. Es muß somit ein allgemeines Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung bestehen. Dieses allgemeine Rechtsschutzinteresse ist vorliegend deshalb nicht gegeben, weil sowohl der erste Hauptantrag als auch der dazu gestellte Hilfsantrag nicht bestimmt genug im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO sind. Der Antrag bei einem Feststellungsbegehren unterliegt ebenso wie der Antrag bei einem Leistungsbegehren der Vorschrift des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Das Erfordernis des bestimmten Antrags hat seinen Grund in der Notwendigkeit für den Umfang in der Rechtskraft klare und eindeutige Verhältnisse zu schaffen (BAG AP Nr. 8 zu § 253 ZPO; BAG 15, 174 [181] = AP Nr. 32 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; AP Nr. 44 zu § 256 ZPO). Das Rechtsverhältnis, das der Antragsteller als bestehend festgestellt haben will, muß deswegen eindeutig so bezeichnet sein, weil Gewißheit darüber bestehen muß, welches Rechtsverhältnis oder welche Teile eines Rechtsverhältnisses prozessual anhängig sein sollen und inwieweit sich gegenständlich die - wenn auch nur ideelle - Rechtskraft des ergehenden Beschlusses erstreckt. Der Anspruch muß daher so deutlich individualisiert werden, daß die Grenzen der Rechtskraft deutlich werden (BGH LM Nr. 8 und 34 zu § 253 ZPO; BGHZ 11, 192 [194]; BGHZ 11, 181 [183]; BAG AP Nr. 2 zu § 253 ZPO; BAG AP Nr. 56 zu § 3 TOA).



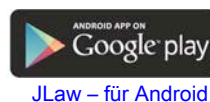
- a) An dieser eindeutigen Individualisierung und Begrenzung der geltend gemachten Ansprüche fehlt es im vorliegenden Falle. Mit dem ersten Hauptantrag wird lediglich die Feststellung begehrt, daß die bisherigen Maßnahmen und Anordnungen der Antragsgegnerin einschließlich der organisatorischen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Neuordnung und Verlegung der Produktionsstätten und Verwaltungsabteilungen des Werkes Sch unrechtmäßig seien. Aus dem Antrag ergibt sich im einzelnen jedoch nicht, welche Maßnahmen und welche Anordnungen konkret überprüft werden sollen. Die Rechtskraftgrenzen eines nach diesem Antrag ergehenden Beschlusses wären somit völlig unklar.

Auch eine im Beschlußverfahren mögliche Auslegung des Antrages (BAG 14, 164 [166] = AP Nr. 2 zu § 56 BetrVG Entlohnung; BAG 15, 235 [236] = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG) gibt für das Erfordernis der Bestimmtheit nichts her. Die Auslegung eines Antrages setzt voraus, daß sich aus dem Vorbringen des Antragstellers ergibt, welche Maßnahmen Gegenstand des Streits der Beteiligten sein sollen. Aus dem Vortrag des Antragstellers läßt sich im einzelnen nicht entnehmen, welche einzelnen Maßnahmen und Anordnungen bei der organisatorischen Zusammenlegung der Werke erfolgt sind. Auch begrenzt sich der Streit ersichtlich nicht allein auf die Bekanntmachungen vom 28. Juni 1973 und 2. Juli 1973. Weiter ist nach dem Sachvortrag unklar, ob die Feststellung auch die Einsetzung von vier Herren der Geschäftsleitung zur Ausarbeitung struktureller und organisatorischer Änderungsvorschläge einbeziehen soll, ob sich das Begehren auch auf die personellen Einzelmaßnahmen in Verbindung mit der Zusammenlegung der Werke bezieht und ob es auch



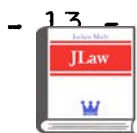
die Besprechung der Konsequenzen der Zusammenlegung mit einzelnen Mitarbeitern erfassen soll. Zudem steht fest, daß die Zusammenlegung bereits durchgeführt wurde, inwieweit hierbei weitere Maßnahmen ergriffen wurden, ist aus dem Sachvortrag nicht zu entnehmen. Unklar bleibt ferner, ob sich das Feststellungsbegehren nur auf die kollektiven oder aber auch auf die individualrechtlichen Maßnahmen und Anordnungen beziehen soll. Der Antrag entspricht daher nicht den prozessualen Erfordernissen der Vorschriften des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Dieser Verstoß gegen § 253 ZPO ist von Amts wegen auch noch in der Rechtsbeschwerde - (Revisions-) Instanz zu beachten (BAG AP Nr. 2 und 8 zu § 253 ZPO; ferner BAG AP Nr. 56 zu § 3 TOA). Der Antrag ist daher unzulässig.

- b) Das gleiche gilt für den zu dem ersten Hauptantrag gestellten Hilfsantrag. Mit dem Hilfsantrag begehrt der Antragsteller die Feststellung, daß die Maßnahmen der Einschaltung des Betriebsrats bedurft hätten. Auch bei diesem Antrag ergibt sich nicht, welche Maßnahmen im einzelnen gemeint sind. Ebenso wie beim Hauptantrag gibt die Auslegung des Hilfsantrages für das Bestimmtheitserfordernis nichts her. Die Vorgänge, aus denen der Antragsteller die Begründetheit dieses Antrags herleitet, sind die gleichen, die dem Hauptantrag zugrunde liegen. Wie unter a) ausgeführt, kann aus dem Vorbringen des Antragstellers nicht entnommen werden, welche einzelnen Maßnahmen und Anordnungen bei der organisatorischen Zusammenlegung der Einschaltung des Betriebsrats bedurft hätten. Der Hilfsantrag erfüllt daher ebenfalls nicht die Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.



2. Selbst wenn man zugunsten des Antragstellers die Zulässigkeit des ersten Hauptantrages und des Hilfsantrages unterstellt, fehlte es an der weiteren Voraussetzung des Rechtsschutzbedürfnisses für die gestellten Anträge.

- a) Voraussetzung für die Zulässigkeit dieses Antrags ist, daß es sich auf die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses richtet, d. h. der aus einem greifbaren Tatbestand entstandenen Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten. Dagegen ist die Feststellung einzelner Vorfragen oder einzelner Elemente eines Rechtsverhältnisses sowie der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einzelner Rechtshandlungen unzulässig (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 256 ZPO). Bei den von der Antragsgegnerin getroffenen Maßnahmen und Anordnungen im Zusammenhang mit der Neuordnung und Änderung der Produktionsstätten werden zwar die betriebsverfassungsrechtlichen Kompetenzen des Antragstellers beeinflußt, es werden auch die betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber betroffen. Insbesondere werden möglicherweise bestehende oder in Zukunft entstehende Beteiligungsrechte von der Frage berührt, ob die durchgeführten Maßnahmen und Änderungen wirksam sind oder nicht. Hierum geht es aber dem Antragsteller nicht, wie sich aus seinem Antrag und seiner Begründung ergibt. Mit dem vorliegenden Antrag begehrt der Antragsteller lediglich die Feststellung der Unrechtmäßigkeit der durchgeführten Maßnahmen und Anordnungen. Hiermit erstrebt er die Feststellung einer einzelnen Vorfrage, da sich aus der Unrechtmäßigkeit der durchgeführten Maßnahme alleine noch nicht Rechtsfolgen herleiten lassen, gegebenenfalls mit festgestellt sind. Durch die Feststellung der Unrechtmäßigkeit würde auch keine prozeßökonomisch sinnvolle Erledigung der Streitigkeiten zwischen den



Beteiligten erfolgen. Aufgrund dieser Feststellung müßten erst weitere Verfahren durchgeführt werden, in denen die Wirkung der Unrechtmäßigkeit im einzelnen festgestellt werden müßte. Es handelt sich somit bei dem Begehren um eine unzulässige Feststellung einzelner Vorfragen eines Rechtsverhältnisses. Dem steht auch nicht entgegen, daß das Beschlußverfahren ein Verfahren besonderer Art ist, das deshalb auch nicht einschließlich des Rechtsschutzinteresses mit dem Urteilsverfahren gleichbehandelt werden kann. Daher unterliegt die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. u. a. BAG AP Nr. 2 und 3 zu § 5 BetrVG 1972, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt; AP Nr. 15 zu § 37 BetrVG 1972) nicht den strengen Anforderungen des Zivilprozeßrechts (§ 256 ZPO). Bei der Prüfung der Frage des Rechtsschutzbedürfnisses im Beschlußverfahren hat vielmehr nach Auffassung des Senats eine gewisse Großzügigkeit Platz zu greifen. Aber auch dann ist in jedem Falle erforderlich, daß das durchgeführte Beschlußverfahren zu einer prozeßökonomisch sinnvollen Erledigung des Streites führt (BAG AP Nr. 8 zu § 80 BetrVG 1972, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Die in einem Beschlußverfahren großzügig zu handhabende Prüfung des Rechtsschutzinteresses darf daher nicht soweit führen, daß auch entgegen den im Urteilsverfahren geltenden Regeln die Festlegung nur einzelner Tatbestandsmerkmale bzw. Vorfragen eines Rechtsverhältnisses begehrt werden kann, wie das hier der Fall ist.

Der Antrag läßt sich auch nicht dahingehend auslegen, daß die Feststellung der Unwirksamkeit der getroffenen Maßnahmen begehrt wird. Aus dem Sach-



vortrag der Beteiligten ergeben sich in dieser Richtung keine Hinweise. Vielmehr wird aus ihm deutlich, daß der Antragsteller im Grunde die in seinem Hilfsantrag begehrte Feststellung beantragt, also die Feststellung, daß die bezeichneten Maßnahmen der Einschaltung des Betriebsrats bedurft hätten. Es fehlt somit an den Anforderungen, die § 256 ZPO stellt. Damit ist dieser Antrag unzulässig.

- b) Auch für die in dem Hilfsantrag begehrte Feststellung ist das Rechtsschutzbedürfnis nicht gegeben. Der vorliegend zu entscheidende Sachverhalt liegt, soweit es sich um diesen Hilfsantrag handelt, parallel zu der Entscheidung des Senats vom 18. März 1975 - 1 ABR 102/73 - (= [demnächst] AP Nr. 1 zu § 111 BetrVG 1972, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Auch hier ist, wie in dem damals entschiedenen Fall, nicht dargetan, daß mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ein auch nur annähernd vergleichbarer Konfliktfall entstehen kann. Auch hier wird nur die Feststellung eines in der Vergangenheit liegenden Rechtsverhältnisses begehrt, eine dementsprechende Entscheidung läuft auf ein unzulässiges Rechtsgutachten hinaus (BAG AP Nr. 43 zu § 256 ZPO).

Das Rechtsschutzinteresse kann im vorliegenden Falle auch nicht damit begründet werden, daß aus der Verletzung der Mitbestimmungsrechte des Antragstellers aus § 111 BetrVG Folgewirkungen entstehen, die durch einen Beschluß mit dem beantragten Inhalt prozeßökonomisch sinnvoll erledigt werden könnten. Besondere Rechtsfolgen bei der Verletzung der Rechte des Antragstellers aus § 111 BetrVG ergeben sich aus dieser Vorschrift nicht. Auch ist

- 15 -

ein nach § 112 BetrVG durchzuführendes Verfahren nicht von einer vorherigen Entscheidung über die Verletzung der Rechte des Antragstellers aus § 111 BetrVG abhängig. Davon abgesehen, daß insoweit die Einigungsstelle die Kompetenz hätte, diese Vorfrage selbständig zu klären (Beschuß des Senats vom 18. März 1975 - 1 ABR 102/73 - aaO). Im übrigen steht auch hier fest, daß bereits ein Sozialplan abgeschlossen worden ist.

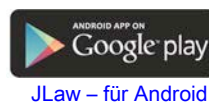
Auch hinsichtlich der Verfahren gemäß § 113 Abs. 3 BetrVG könnte ein Beschuß mit dem beantragten Inhalt mit seiner rein ideellen Rechtskraftwirkung keine Bindungswirkung entfalten. Im Rahmen des § 113 BetrVG sind Individualansprüche der einzelnen Arbeitnehmer geregelt, diese können weder im arbeitsgerichtlichen Beschußverfahren ausgetragen werden, noch kann sich insoweit die Rechtskraft des Beschußverfahrens erstrecken, da in diesem Verfahren andere Parteien beteiligt sind. Eine Rechtskraftbindung kann aber grundsätzlich nur zwischen den Parteien eines konkreten Streitverfahrens eintreten. Dem steht auch nicht die Entscheidung des Zweiten Senats vom 24. April 1975 - 2 AZR 118/74 - (zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung und in der Arbeitsrechtlichen Praxis bestimmt) entgegen. Dort ist ausgeführt, daß im Falle des § 103 Abs. 2 BetrVG die rechtskräftige Ersetzung der Zustimmung zur Kündigung zugleich für den nachfolgenden Kündigungsschutzprozeß im Grundsatz bindend festgestellt wird. Diese "Präklusionswirkung" kann aber nur dann eintreten, wenn der einzelne Arbeitnehmer sowohl im Beschuß- als auch im Urteilsverfahren Beteiligter bzw. Partei ist. An dieser Voraussetzung fehlt es jedoch, wenn ein einzelner Arbeitnehmer Rechte aus § 113 BetrVG geltend macht. Dieser Arbeitnehmer ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nämlich in dem Beschlußverfahren, in dem es um die Beteiligung des Betriebsrates gemäß § 111 BetrVG geht, nicht Beteiligten. Er kann also auf den Ausgang dieses Verfahrens keinen Einfluß nehmen.

Auch soweit bei Verletzung der Rechte des Betriebsrats aus § 111 BetrVG unter Umständen Sanktionen gemäß § 23 Abs. 3 BetrVG bzw. aus § 121 BetrVG gegen den Arbeitgeber ergriffen werden können, kann hieraus ein Feststellungsinteresse für den vorliegenden Antrag nicht hergeleitet werden. Dagegen spricht vor allem, daß in diesem Verfahren eigenständig die Vorfrage geprüft werden kann, ob der Arbeitgeber die Pflichten aus § 111 BetrVG verletzt hat. Aus dem Sachvortrag ist auch nicht zu entnehmen, daß derartige Verfahren beabsichtigt sind. Einem Feststellungsinteresse im vorliegenden Verfahren stünde vor allem entgegen, daß in ihm praktisch lediglich ein Tatbestandsmerkmal für diese Vorschriften herausgegriffen wird.

Demnach ist dieser Antrag, wenn man von seiner ausreichenden Bestimmtheit ausgeht, wegen Fehlens des Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

3. Auch soweit der Antragsteller die Feststellung begehrt, daß er nicht ordnungsgemäß an der Personalplanung beteiligt worden ist, ist der Antrag aus den gleichen, wie unter II 2 wiedergegebenen Gründen unzulässig.

Streitigkeiten darüber, ob der Arbeitgeber den Betriebsrat ordnungsgemäß beteiligt hat, sind im Beschlußverfahren auszutragen (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 92 Anm. 33; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl.,

- 17 -

§ 92 Anm. 12; Rumpff, Mitbestimmungsgespräch 1972, 160 [162]; ähnlich Kraft-GK, BetrVG, § 92 Anm. 15). An das Rechtsschutzbedürfnis der von dem Antragsteller begehrten Feststellung sind die gleichen Anforderungen zu stellen, wie bei dem Antrag auf Feststellung, daß die Maßnahme bezüglich der Neuordnung der Betriebe der Einschaltung des Betriebsrats bedurft hätte. Das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses muß schon deswegen verneint werden, weil hier lediglich die Feststellungen von Rechtshandlungen begehrt werden, die in der Vergangenheit abgeschlossen sind. Ein Rechtsschutzinteresse könnte allenfalls dann bestehen, wenn die bereits abgeschlossenen Vorgänge noch Folgewirkungen in der Gegenwart und gegebenenfalls in der Zukunft hätten. Hierfür gibt der Sachvortrag des Antragstellers jedoch nichts her. Es gelten hier die gleichen Grundsätze, die unter II 2 b) der Gründe zu § 111 BetrVG aufgestellt worden sind. § 92 BetrVG regelt nämlich wie § 111 BetrVG nur Unterrichts- und Beratungsrechte des Betriebsrats, jedoch keine Mitbestimmungsrechte. Da eine besondere Regelung fehlt, sind auch die Wirkungen der Verletzung dieser Rechte in §§ 92 und 111 BetrVG die gleichen.

Aus den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß die organisatorischen Veränderungen und die Zusammenlegung der Betriebe und die damit verbundenen personellen Änderungen bereits durchgeführt sind. Fest steht weiter, daß auch ein Sozialplan durch Betriebsvereinbarung abgeschlossen worden ist. Damit sind die mit der Personalplanung zusammenhängenden Auswirkungen abgeschlossen. Damit entfällt aber wie bei dem Hilfsantrag ein Rechtsschutzinteresse des Antragstellers an der begehrten Feststellung.

Das Rechtsschutzinteresse kann auch nicht deshalb bejaht werden, weil es immer wieder zu ähnlichen Ereignissen kommen könnte. Aus dem Sachverhalt läßt sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

jedenfalls nicht entnehmen, daß in der Zukunft ähnliche Betriebsänderungen, die eine Personalplanung erfordern, eintreten könnten. Auch in bezug auf mögliche Verfahren nach § 23 Abs. 3 BetrVG oder § 121 BetrVG kann ein Rechtsschutzbedürfnis nicht bejaht werden. Ebenso wie bei dem Hilfsantrag würde auch hier lediglich ein einzelnes Tatbestandsmerkmal festgelegt werden, was jedoch im Rahmen eines Feststellungsantrages nicht zulässig ist. Darüber hinaus muß, wie ausgeführt, in den entsprechenden Verfahren jeweils als Vorfrage selbständig geprüft werden, ob eine ordnungsgemäße Beteiligung des Antragstellers erfolgt ist.

Nach alledem war auch dieser Antrag wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses als unzulässig abzuweisen.

gez.: Wendel

Bichler

zugleich für den infolge Krankheit
an der Unterschrift verhinderten
Vorsitzenden Prof. Dr. Müller

Hümme

Muhr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

